AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWTHAACHEN

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Lehr- und Forschungslogopädie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 25.07.2019

in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der

Prüfungsordnung

vom 18.07.2024

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2019)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

NUMMER 2024/ 2/12

Inhaltsverzeichnis

I.		Allo	gemeines	3
	_			_
	§		Geltungsbereich und akademischer Grad	
	§	2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
	§	3	Zugangsvoraussetzungen	3
	§	4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
	§	5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	4
	§	6	Prüfungen und Prüfungsfristen	5
	§	7	Formen der Prüfungen	5
	§	8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
	§	9	Prüfungsausschuss	6
	§	10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	7
	§	11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II.		Ma	sterprüfung und Masterarbeit	7
	§	12	Art und Umfang der Masterprüfung	7
	§	13	Masterarbeit	7
	§	14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III.		Scł	nlussbestimmungen	8
	§	15	Einsicht in die Prüfungsakten	8
	§	16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlage:

Studienverlaufsplan

NUMMER 2024/ 3/12

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie (Teaching and Research Logopedics) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der Übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der Übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Medizinische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen auf den dualen Bachelorstudiengang Logopädie aufbauenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie erforderlichen Kompetenzen nachweist:
 - Insgesamt 50 CP aus dem Bereich Logopädische Grundlagen
 - Fachspezifische Qualifikation Sprachstörungen bei Kindern
 - Fachspezifische Qualifikation Aphasie
 - Fachspezifische Qualifikation Redeflussstörungen
 - Fachspezifische Qualifikation Sprech- und Stimmstörungen
 - Fachspezifische Qualifikation Schluckstörungen
 - Fachspezifische Qualifikation Hörstörungen
 - Insgesamt 16 CP aus den folgenden Bereichen:
 - Modul Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
 - Modul Evidenzbasiertes Arbeiten I
 - Modul Evidenzbasiertes Arbeiten II
 - Modul Evidenzbasierte Praxis in der Logopädie 1
 - Modul Evidenzbasierte Praxis in der Logopädie 2
 - Modul Statistische Grundlagen

NUMMER 2024/ 4/12

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Logopädie (Modellstudiengang) der RWTH oder des dualen Bachelorstudiengangs Logopädie der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 11 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich mit einem Wissenschaftlichen Kolloquium und einem Projektstudium.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtmodule	51 CP
Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Aktuelle Forschungsfragen und Inter-	17 CP
disziplinäre Theoriebildung	
Wahlpflichtmodul Erweiterung	12 CP
Projektstudium	10 CP
Masterarbeit	30 CP
Summe	120 CP

(3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 14 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 - 1. Übungen
 - 2. Seminare und Proseminare
 - 3. Kolloquien
 - 4. (Labor)praktika
 - 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

NUMMER 2024/ 5/12

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies ist im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - 1. Die <u>Lehrprobe</u> besteht in der Durchführung und der schriftlichen Ausarbeitung einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der Lehrveranstaltung beträgt 90 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst sowohl die Planung, die Konzeption als auch die Reflektion der Lehrveranstaltung. Der Umfang sollte 3 bis 4 Seiten betragen. Die Bewertung der Lehrprobe durch die bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und anhand eines von der bzw. dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.
 - 2. Der <u>mündliche Seminarvortrag</u> ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuternden grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird. Die Bewertung des mündlichen Seminarvortrages durch die bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines von der bzw. dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert. Die Dauer des Seminarvortrages beträgt 15 bis maximal 40 Minuten.
 - 3. Die <u>schriftliche Hausaufgabe</u> ist eine Prüfungsleistung, in der eine Aufgabenstellung aus der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehen von Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel eigenständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten bearbeitet werden muss. Die Bearbeitungsdauer, der Umfang sowie zugelassene Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
 - 4. Das <u>schriftliche Exposé</u> besteht in der schriftlichen Ausarbeitung der Fragestellung der Masterarbeit inkl. Stand der Forschung und Methodik sowie dem Zeitplan für das Masterprojekt. Der Umfang sollte etwa 10 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten,
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten.
 - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.

NUMMER 2024/ 6/12

(5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 10 bis 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen Leistungspunkten, wobei je Leistungspunkt von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.

- (6) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 4 bis 8 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt 20 bis 30 Minuten.
- (7) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer der Vorträge und der Diskussion beträgt maximal 1,5 Stunden.
- (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine der folgenden gewichteten Modulnoten nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden:
 - Wissenschaftliche Methoden I (5 CP)
 - Wissenschaftliche Methoden II (5 CP)
 - Wahlpflichtbereich Interdisziplinäre Theoriebildung: Sprach- & Kommunikationswissenschaft (5 CP)
 - Wahlpflichtbereich Interdisziplinäre Theoriebildung: Psychologie (5 CP)

§ 9 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss Logopädie der Medizinischen Fakultät.

NUMMER 2024/ 7/12

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: Bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch gemäß Anlage 1 aufgeführt sind, sowie
 - 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 CP erreicht sind.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 80 Seiten nicht überschreiten.

NUMMER 2024/ 8/12

(5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt 30 CP.

§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals in den Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie an der RWTH eingeschrieben haben bzw. eingeschrieben sind.

NUMMER 2024/ 9/12

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 08.07.2024 und aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10.07.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den	18.07.2024	gez. Rüdiger	
		UnivProf. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdige	r

NUMMER 2024/ 10/12

Anlage 1

Studienverlaufsplan

Der Studienumfang des Masterstudienganges "Lehr- und Forschungslogopädie" wird anhand des nachfolgenden empfohlenen Studienablaufs mit Angabe der Creditpoints erläutert (CP):

Bereich	Module	Lehrveranstaltungen		СР	
Pflichtbereich	Sprachanalyse	Sprachanalyse Kindesalter	4	4	51
Es müssen alle	Es muss eine der beiden Lehr-	Sprachanalyse Erwachsenal-	4		
Module belegt wer-	veranstaltungen gewählt wer-	ter			
den. Innerhalb der	den.				
Module müssen	Planung von Therapiestudien	Planung von Therapiestudien	4	4	
alle Lehrveranstal-	Es muss eine der beiden Lehr-	Kindesalter			
tungen belegt wer-	veranstaltungen gewählt wer-	Planung von Therapiestudien	4		
den, sofern nicht	den.	Erwachsenenalter			
anders angegeben.	Theoretische Grundlagen der	Benotete Prüfungsleistung Di-	5	10	
	Lehr- und Lernforschung I	daktik			
	_	Unbenotete Prüfungsleistung	3		
		Didaktik			
		Soziologie	2		
	Theoretische Grundlagen der	Lehrprobe Fachdidaktik des	5	8	
	Lehr- und Lernforschung II	Logopädieunterrichts			
	_	Unbenotete Prüfungsleistung	3		
		Supervision in der Logopädie			
	Wissenschaftliche Methoden I	Biomedizinische Empirie	5	5	
	Wissenschaftliche Methoden II	Neuropsychologische Evalua-	3	5	
		tion			
		Unbenotete Prüfungsleistung	2		
		SPSS			
	Wissenschaftliches Kolloquium	Erste Teilnahme am Wissen-	2	4	
	(unbenotet)	schaftlichen Kolloquium			
	,	Zweite Teilnahme am Wissen-	2		
		schaftlichen Kolloquium			
	Lehrpraxis	Seminarvortrag im Wissen-	3	11	
		schaftlichen Kolloquium			
		Vier Lehrproben	8		
Wahlpflichtbereich	Neuropsychologie und Kinder-	Unbenotete Prüfungsleistung	2	6	17
Aktuelle For-	und Jugendpsychiatrie	Neuropsychologie			
schungsfragen		Benotete Prüfungsleistung	4		
Es müssen zwei		Kinder- und Jugendpsychiat-			
Module gewählt		rie			
werden.	Phoniatrie, Pädaudiologie und	Unbenotete Prüfungsleistung	2	6	
	Neurophonetik	Neurophonetik			
		Benotete Prüfungsleistung	4		
		Phoniatrie und Pädaudiologie			
	Neurolinguistik und	Unbenotete Prüfungsleistung	2	6	
	Sprachtherapieforschung	Neurolinguistik			
		Benotete Prüfungsleistung	4		
		Sprachtherapieforschung			
Wahlpflichtbereich	Sprach- und	Benotete Prüfungsleistung	3	5	
Interdisziplinäre	Kommunikationswissenschaft	Rede- und Gesprächsrhetorik			
Theoriebildung		Unbenotete Prüfungsleistung	2		
Es muss ein Modul		Öffentlicher Sprachgebrauch			
gewählt werden.	Psychologie	Benotete Prüfungsleistung	3	5	
		Klinische Psychologie			

NUMMER 2024/ 11/12

		Unbenotete Prüfungsleistung Testpsychologische Diagnostik	2		
Wahlpflichtbereich Erweiterung (unbenotet)*	Zusatzqualifikationen	Auswahl s. Modulhandbuch (6 x 2 CP)	12	12	12
Projektstudium	Projektstudium		10	10	10
Masterarbeit	Masterarbeit		30	30	30
Summe					120

^{*} Der Wahlpflichtbereich Erweiterung umfasst sechs frei wählbare, beliebig kombinierbare, nicht anderweitig belegte Veranstaltungen aus dem im Modulhandbuch genannten Wahlpflichtangebot.

Beispielhafte Aufteilung der zu erbringenden Leistungen auf die Semester:

Start zum Wintersemester

1. Semester (Wintersemester)

Modul	CP
Planung von Therapiestudien Kindes- oder Erwachsenenalter	4
Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung I	5
Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung II	5
Wissenschaftliche Methoden I	5
Wissenschaftliches Kolloquium I	2
1 Modul aus dem Bereich Interdisziplinäre Theoriebildung	5
2 Veranstaltungen aus dem Bereich Erweiterung	4
Summe	30

2. Semester (Sommersemester)

Modul	CP
Sprachanalyse Kindes- oder Erwachsenenalter	4
Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung I	3
Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung II	3
Wissenschaftliche Methoden II	5
2 Module aus dem Bereich Aktuelle Forschungsfragen	12
2 Veranstaltungen aus dem Bereich Erweiterung	4
Summe	31

3. Semester (Wintersemester)

Modul	CP
2 Veranstaltungen aus dem Bereich Erweiterung	4
Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung I	2
Wissenschaftliches Kolloquium II	2
Modul Lehrpraxis	11
Projektstudium	10
Summe	29

4. Semester (Sommersemester)

Mc	dul	CP
Ma	sterarbeit	30

NUMMER 2024/ 12/12

Start zum Sommersemester

1. Semester (Sommersemester)

Modul	CP
Sprachanalyse Kindes- oder Erwachsenenalter	4
Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung II	8
Wissenschaftliches Kolloquium I	2
2 Module aus dem Bereich Aktuelle Forschungsfragen	12
2 Veranstaltungen aus dem Bereich Erweiterung	4
Summe	30

2. Semester (Wintersemester)

Modul	CP
Planung von Therapiestudien Kindes- oder Erwachsenenalter	4
Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung I	7
Wissenschaftliche Methoden I	5
Wissenschaftliches Kolloquium II	2
1 Modul aus dem Bereich Interdisziplinäre Theoriebildung	5
4 Veranstaltungen aus dem Bereich Erweiterung	8
Summe	31

3. Semester (Sommersemester)

Modul	CP
Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung I	3
Wissenschaftliche Methoden II	5
Modul Lehrpraxis	11
Projektstudium	10
Summe	29

4. Semester (Wintersemester)

Modul	CP
Masterarbeit	30